

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
[poststelle@smwk.sachsen.de](mailto:poststelle@smwk.sachsen.de)

**- Vorab per E-Mail -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen  
Hochschulfreiheitsgesetzes**

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6  
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1704  
Telefax +49 351 564-1799

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
3-7202/3/2-2017

**Ihre Nachricht vom**  
9. Mai 2017

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/1-II.NKR-1352/17

Dresden,  
7. Juni 2017

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf  
geprüft.

**1. Zusammenfassung**

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine keine
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personal- und Sachaufwand  einmaliger Personalaufwand	im Saldo nicht quantifizierbare Entlastung  80.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.	

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Ziel des Bundesprogramms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Schaffung zusätzlicher Tenure-Track-Professuren. Da in Sachsen jedoch keine über die Bundesförderung hinausgehenden Stellen vorgesehen sind, wird es, wenn es nicht gelingt den Bund zu einer Verstärkung des Programms zu bewegen, nach Auslaufen des Programms bei der aktuellen Stellensituation an den Hochschulen im Freistaat bleiben.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1 Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) sollen

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme der Universitäten und der ihnen gleichgestellten Kunsthochschulen am durch den Bund finanzierten Tenure-Track-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geschaffen werden und
- die Ausnahmefälle, in denen auf eine öffentliche Ausschreibung der Stellen für Professoren verzichtet werden kann, erweitert werden, um die Hochschulen im Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu stärken.

### **2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Ressort führt aus, dass für Bürger und Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Der Aufwand für die Entscheidung der Hochschule, im Falle eines Fremdrufs dem Juniorprofessor ein Angebot auf eine vorhandene Professorenstelle zu machen (§ 59 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SächsHSFG-E, Rufabwehr Juniorprofessor), ist gering. Es werden jährlich drei solcher Fälle geschätzt (68 Juniorprofessoren an den vier Universitäten und an einer Kunsthochschule, Stand 2015). Ebenso verhält es sich mit

dem Verwaltungsaufwand im SMWK. Der Aufwand für die Änderung in § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SächsHSFG-E wird bei geschätzten 15 Fällen jährlich sowohl für die Universität als auch für das SMWK ebenfalls als gering eingeschätzt. Potenziell betroffen sein können in der Regel nur die 1.275 Professoren an Universitäten von einem Ruf an eine andere Universität. Auch die Regelung in § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SächsHSFG-E wird nur einen vernachlässigbaren Verwaltungsaufwand verursachen, da die Berufung auf eine höherwertige Professur ohne Ausschreibung nur vereinzelte Fälle betreffen wird. Die Regelung in § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SächsHSFG-E (Auswahlverfahren als Ersatz für Berufungsverfahren) wird seltene Fälle von besonders qualifizierten Professoren, z. B. mit Alexander-von-Humboldt-Professur, betreffen, deren Gewinnung für eine Universität aber besonders wichtig sein kann. Für die vier Fälle der §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 SächsHSFG-E werden für die jeweilige Entscheidung der Hochschulen auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten insgesamt 200 Stunden/jährlich angesetzt. Die Entscheidungen des SMWK über die Einwilligung hierzu verursachen bei diesem einen Erfüllungsaufwand von insgesamt 50 Stunden/jährlich.

Mit mindestens 250 Stunden ist gegenzurechnen, da auch bisher z.B. Bleibeverhandlungen bei einem Ruf an eine andere Hochschule oder Personalgespräche zur Gewinnung von Professoren geführt worden sind und künftig in einigen Fällen Berufungsverfahren nicht mehr nötig sein werden.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort mitgeteilt, dass beim SMWK ein einmaliger Aufwand für die Erarbeitung der Anforderungen an ein Qualitätssicherungskonzept von ca. 50 Arbeitsstunden entsteht. Hierfür wurde auf die Erfahrungen in zwei Bundesländern zurückgegriffen. Die vier Universitäten und ggf. eine Kunsthochschule werden einmalig Qualitätssicherungskonzepte (§ 59 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG-E) erstellen. Die fakultätsübergreifende Ausarbeitung wird je Hochschule ca. fünf Fachleute à 10 Arbeitsstunden und die Befassung in den Organen (Senat, Rektorat) ca. insgesamt 10 Arbeitsstunden für alle Entscheidungsträger in Anspruch nehmen. Mithin entsteht ein einmaliger Aufwand von 300 Stunden bei den Hochschulen. Für die Abstimmung der einzelnen Konzepte mit den fünf Hochschulen wird ein einmaliger Personalaufwand beim SMWK von je 10 Stunden geschätzt.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort mitgeteilt, dass für die Entscheidungen der Hochschulen gem. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG-E (Vergabe einer Tenure-Track-Professur) unter Berücksichtigung der gem. § 7f Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 für das Programm ausgebrachten 25 Leerstellen ein Aufwand in Höhe von 350 Stunden geschätzt wird. Für die zweite Bewilligungsrunde ab dem Jahr 2019 ist mit dem gleichen Aufwand zu rechnen. Die Befragung der Hochschulen zum Arbeitsaufwand ergab ein stark differenziertes Bild.

### **2.3 Haushaltsauswirkungen**

Keine.

### **2.4 Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz.

#### 2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Für Bürger und Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Erweiterung der Ausnahmefälle gem. §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E, in denen künftig auf eine öffentliche Ausschreibung der Stellen für Professoren verzichtet werden kann, führt zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des **jährlichen** Erfüllungsaufwandes (Personal- und Sachaufwand) der Hochschulen. Für die vier Fälle der §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E werden für die Entscheidungen der Hochschulen bei 20 Fällen pro Jahr

200 Stunden/jährlich des gehobenen Dienstes angesetzt. Für die Einwilligung des SMWK in das Absehen von der öffentlichen Ausschreibung in den Fällen der §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E entsteht bei diesem zusätzlicher Personalaufwand von insgesamt 50 Stunden/jährlich des höheren Dienstes. Im Gegenzug können die Hochschulen jedoch auf die langwierigen Berufungsverfahren und die damit einhergehenden öffentlichen und in der Regel internationalen Ausschreibungen verzichten. Bei Gegenüberstellung der neu entstehenden Belastungen zu den dargestellten Entlastungen kommt es insoweit im Saldo zu einer Entlastung der Hochschulen.

Die vier Universitäten und ggf. eine Kunsthochschule müssen **einmalig** Qualitätssicherungskonzepte erstellen. Beim SMWK entsteht ein einmaliger Aufwand für die Erarbeitung der Anforderungen an ein Qualitätssicherungskonzept von 50 Arbeitsstunden/höherer Dienst. Die anschließende fakultätsübergreifende Ausarbeitung wird je Hochschule ca. fünf Fachleute à 10 Arbeitsstunden und die Befassung in den Organen (Senat, Rektorat) insgesamt ca. 10 Arbeitsstunden für alle Entscheidungsträger je Hochschule in Anspruch nehmen. Für die Abstimmung der einzelnen Konzepte mit den fünf Hochschulen entsteht beim SMWK ein Personalaufwand von je 10 Stunden/höherer Dienst. Es entsteht somit insgesamt ein einmaliger Aufwand von 400 Stunden des höheren Dienstes, dies entspricht ca. 30.000 Euro.

Für die Förderung der Tenure-Track-Professuren entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Einreichung eines Personalentwicklungskonzeptes und eines Gesamtkonzeptes erforderlich. Die Erarbeitung ist mit erheblichem Aufwand für die Hochschulen verbunden. Dies stellt jedoch keine unmittelbare Vorgabe aus der gegenständlichen Änderung des Hochschulfreiheitsgesetzes dar und ist somit bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht zu berücksichtigen.

Die Entscheidungen der Hochschulen für die Vergabe einer Tenure-Track-Professur gem. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG-E verursachen einmaligen Personalaufwand. Unter Berücksichtigung der gem. § 7f Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

des Haushaltsgesetzes 2017/2018 für das Programm ausgebrachten 25 Leerstellen entsteht ein Aufwand in Höhe von 350 Stunden. Für die zweite Bewilligungsrunde ab dem Jahr 2019 ist mit dem gleichen Aufwand zu rechnen. Auch unter Berücksichtigung des hochschulinternen Wettbewerbs der Fakultäten ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 700 Stunden/höherer Dienst und somit einem Erfüllungsaufwand von ca. 50.000 Euro zu rechnen.

#### 2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Kommunen sind von der Regelung nicht betroffen.

### **2.5 Weitere Wirkungen**

Keine.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.

Ziel des Bundesprogramms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Schaffung zusätzlicher Tenure-Track-Professuren. Da in Sachsen jedoch keine über die Bundesförderung hinausgehenden Stellen vorgesehen sind, wird es, wenn es nicht gelingt den Bund zu einer Verstetigung des Programms zu bewegen, nach Auslaufen des Programms ceteris paribus in quantitativer Hinsicht bei der aktuellen Stellensituation an den Hochschulen im Freistaat bleiben.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Leimkühler

Berichterstatter